

RS UVS Steiermark 2001/07/02 20.3-46/2000

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.07.2001

Rechtssatz

Die Abnahme eines Fotoapparates erfolgt ohne Rechtsgrundlage (es wurde während eines Tumultes nach einer Wahlkampfveranstaltung fotografiert), wenn der Fotografierende der Aufforderung, seine Identität nachzuweisen, ohne weiteres nachgekommen ist und damit seine Festnahme entfallen kann. Eine (lediglich) irritierende Wirkung der Blitzaufnahmen auf die Beamten rechtfertigt die Abnahme nicht. Auch ein nur kurzzeitiges Wegnehmen des Fotoapparates gegen den Willen des Betroffenen ist eine Ausübung von Zwangsgewalt, die im Gesetz ihre Deckung finden muss.

Schlagworte

Identitätsfeststellung Fotoapparat Abnahme Irritation Zwangsgewalt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at